



- Beschlusskammer 6 -
- Beschlusskammer 7 -
- Beschlusskammer 8 -
- Beschlusskammer 9 -

23.06.2010

## Positionspapier zu den Anforderungen an Messeinrichtungen nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG

---

Die Absätze 3a und 3b des § 21b EnWG verlangen vom jeweiligen Messstellenbetreiber den Einbau bzw. das Angebot von Messeinrichtungen, die „dem jeweiligen Anschlussnutzer den tatsächlichen Energieverbrauch und die tatsächliche Nutzungszeit widerspiegeln“.

Seit Inkrafttreten der vorgenannten Verpflichtung sind zahlreiche Anfragen an die Bundesnetzagentur herangetragen worden, die sich mit der nach § 21b EnWG erforderlichen Mindestausstattung solcher Messeinrichtungen befassen, die vom Messstellenbetreiber nach Absatz 3a der Vorschrift ab dem 1. Januar 2010 bei neu anzuschließenden Gebäuden bzw. bei größeren Renovierungen einzubauen oder die nach Absatz 3b beim Ersatz vorhandener Messeinrichtungen zumindest anzubieten sind.

Die gesetzlichen Vorgaben des § 21b EnWG richten sich unmittelbar an alle betroffenen Marktteilnehmer. Sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keines Umsetzungsaktes der Bundesnetzagentur. Da gleichwohl ein grundsätzliches Bedürfnis des Marktes nach Schaffung von Rechts- und damit Investitionssicherheit anzuerkennen ist, veröffentlichen die Beschlusskammern nachfolgendes Positionspapier, das insoweit als Auslegungshilfe dienen soll.

---

### 1. Hintergrund

Konkrete Vorgaben, welche Funktionalitäten eine dieser Beschreibung entsprechende Messeinrichtung zu erfüllen hat, finden sich weder im EnWG noch in der auf dieser Grundlage erlassenen Messzugangsverordnung (MessZV). Allerdings ist aus der Entstehungshistorie der Absätze 3a und 3b des § 21b EnWG ersichtlich, dass der Gesetzgeber mit der gewählten Formulierung das Ziel verfolgt, den Letztverbraucher mit konkreteren Informationen über seinen Energieverbrauch zu versorgen und damit einen Anreiz für ein energiesparendes Verhalten zu setzen.<sup>1</sup> Der Gesetzgeber verfolgt damit einen Ansatz, der Anreize zu energieeffizienterem Verhalten nicht nur durch Tarifgestaltung und Kosteneinsparungen, sondern

vor allem durch Aufklärung und Information über den Energieverbrauch zu setzen versucht. Dies ist bei der Auslegung der Mindestanforderungen gem. § 21b Abs. 3a und 3b EnWG zu berücksichtigen.

## 2. Von der Messeinrichtung zu erfassende Werte

Vor diesem Hintergrund sind die Merkmale des „tatsächlichen Energieverbrauchs“ und der „tatsächlichen Nutzungszeit“ auszulegen. Nach derzeitigem Verständnis der Bundesnetzagentur sind folgende Funktionalitäten einer Messeinrichtung im Hinblick auf die Erfassung von Messwerten erforderlich, aber auch ausreichend:

### a) Tatsächlicher Energieverbrauch

- Die Kenntnis des tatsächlichen Energieverbrauchs setzt zunächst voraus, dass die Messeinrichtung als Grundangabe eine einfache fortlaufende Aufsummierung folgender Werte mittels einer Anzeigeeinrichtung vornimmt:

<b>Strom</b>	<b>Gas</b>
Arbeit in kWh	Betriebsvolumen in m <sup>3</sup>

Für die Sparte Gas erscheint es angemessen, nicht auf die Erfassung der Einheit kWh, sondern auf das Betriebsvolumen in m<sup>3</sup> abzustellen. Die Umrechnung bezogener Betriebsvolumen-m<sup>3</sup> in kWh an jeder einzelnen Entnahmestelle würde einen unverhältnismäßig hohen Aufwand notwendig machen. So müssten Daten wie z.B. Brennwert, Druck, Temperatur zur Berechnung der Energiemenge an der Messeinrichtung vorliegen. Da sich diese Daten kontinuierlich ändern, wäre eine Bereitstellung der Daten durch den Netzbetreiber, die Eingabe der Daten sowie die Berechnung der Energiemenge an der Messeinrichtung notwendig. Dies wäre mit so hohem technischem Aufwand verbunden, dass die kundenspezifischen Kosten für den Haushaltskundenbereich unverhältnismäßig stark ansteigen würden.

- Auch sollte die Messeinrichtung die obigen Werte (kWh beim Strom, m<sup>3</sup> beim Gas) so aufsummieren bzw. übertragen können, dass jeweils der Verbrauch der nachgenannten Zeiträume erfasst wird:
  - vergangene 24 Stunden
  - vergangene 168 Stunden
  - vergangene 720 Stunden

---

<sup>1</sup> vgl. BT-Drs. 16/9470 vom 04.06.2008, S. 7.

Dies ermöglicht es dem Endkunden, auf sehr einfache Weise und ohne die Durchführung weiterer Berechnungen sein aktuelles Verbrauchsverhalten mit dem aktuellen Bezug ins Verhältnis zu setzen. Die Liberalisierung des Mess- und Zählwesens ermöglicht auch den Einbau und Betrieb von Messgeräten durch Dritte, die auf vertraglicher Basis mit dem Anschlussnutzer tätig werden. Bei entsprechender Zahlungsbereitschaft der Kunden ist zu erwarten, dass sich hierdurch technisch innovative Wettbewerbsprodukte etablieren werden, die über die beschriebenen Anforderungen hinaus z.B. in kurzen Intervallen aktualisierte Leistungswerte anzeigen können.

#### **b) Tatsächliche Nutzungszeit**

Das Merkmal der „tatsächlichen Nutzungszeit“ ist dahingehend auszulegen, dass die Messeinrichtung neben den oben unter a) dargestellten Angaben zumindest die Grundfunktionalität der Zuordnung des Verbrauchs (Strom: kWh, Gas: m<sup>3</sup>) zu mindestens zwei Tarifregistern oder eine gleichwertige Erfassung zur Darstellung unterschiedlicher Bepreisung ermöglicht, soweit dies herstellerseitig angeboten wird.

### **3. Widerspiegelung an den Anschlussnutzer**

Soweit § 21b EnWG in seinen Absätzen 3a und 3b davon spricht, dass die Messeinrichtung „dem jeweiligen Anschlussnutzer“ die genannten Informationen „widerspiegeln“ muss, so stellt sich die Frage, in welcher Intensität und mit Hilfe welcher technischen Einrichtungen dies zu geschehen hat.

Dabei stellt sich zunächst die Frage, mit welchen technischen Instrumentarien die von der Messeinrichtung erfassten Werte dem Anschlussnutzer zu präsentieren sind (dazu unter a). Sodann ist zu konkretisieren, ob und auf welche Art und Weise die Messeinrichtung eine Übermittlung der erfassten Werte über Schnittstellen zu ermöglichen hat (unter b).

#### **a) Präsentation der ermittelten Werte**

Die Bundesnetzagentur versteht das Merkmal „widerspiegeln“ in dem Sinne, dass grundsätzlich jede Darstellungsform ausreichend ist, die dem Anschlussnutzer die genannten Informationen in angemessener Form visualisiert. Dabei sind die Erfordernisse des Datenschutzes und des Eichrechts zu beachten, ggf. ist das Einverständnis des Nutzers einzuholen. Es reicht aus, dass die genannten Werte ständig oder auf Knopfdruck rollierend in einem elektronischen Display an der Messeinrichtung selbst angezeigt werden. Statt einer Anzeige am

Display der Messeinrichtung ist es ebenfalls zulässig, dass dem Anschlussnutzer die Werte an einem Home Display in seiner Wohnung oder aber über ein Internetportal zugänglich gemacht werden. Soweit dabei die Werte zur Kenntnis Dritter gelangen, bedarf es dazu des Einverständnisses des Anschlussnutzers.

## **b) Schnittstellen an der Messeinrichtung**

Auch wenn die Anzeige der Werte ausschließlich an dem Display der Messeinrichtung erfolgt, sollte diese jedoch zumindest zwei technische Kommunikationswege eröffnen, die es bei Bedarf und ohne Wechsel der Messeinrichtung zulassen, einen gewissen Umfang von Daten auf elektronischem Weg zu übermitteln. Die Gewährleistung dieser Übermittlungsfähigkeit soll es Messdienstleistern ermöglichen, ihren Kunden Verbrauchsdaten auf vielfältige Art und Weise individuell zugänglich zu machen und damit widerzuspiegeln. Hiermit wird sichergestellt, dass die nach § 21b Abs. 3a, 3b EnWG eingebauten Messeinrichtungen auch für den Fall eines Betreiberwechsels den Anforderungen eines liberalisierten Marktes im Mess- und Zählerwesen Rechnung tragen und eine Vielzahl unternehmensindividueller Geschäftsmodelle ermöglichen.

Die Messeinrichtung hat die nachfolgenden Kommunikationswege zu ermöglichen, wobei die hierfür einzusetzende(n) Schnittstelle(n) sowohl hardwareseitig wie auch in Bezug auf das darüber angewendete Datenaustauschprotokoll offengelegten und lizenzfrei verwendbaren Standards zu folgen hat/haben. Hierbei sind insbesondere die Standardisierungsaktivitäten auf europäischer Ebene zu berücksichtigen.

- Übermittlung der unter Abschnitt 2. beschriebenen Messwerte zum Netzbetreiber bzw. zu einem Dritten: Es wird eine Schnittstelle für erforderlich gehalten, über die der Netzbetreiber oder auf Wunsch des Anschlussnutzers ein Dritter alle nach Abschnitt 2. von der Messeinrichtung erfassten Werte elektronisch abrufen und weiterverarbeiten kann.
- Übermittlung der unter Abschnitt 2. beschriebenen Messwerte an ein Home Display beim Anschlussnutzer: Wenngleich die Visualisierung der ermittelten Werte auf einem Display der Messeinrichtung selbst für das Widerspiegeln aller Informationen als ausreichend erachtet wird, so sollte ohne Austausch der Messeinrichtung auch die Möglichkeit bestehen, ein Home Display anzuschließen, sofern der Anschlussnutzer dies wünscht.

#### **4. Kostenanerkennung in der Anreizregulierung**

Kosten, die der Netzbetreiber geltend macht, sind in den wettbewerblichen und den regulierten Aufgabenbereich zu trennen. Insbesondere hat der Netzbetreiber die Kosten für den Messstellenbetrieb und das Messen in dokumentierter Form aufzuteilen in den Bereich, der dem regulierten Messstellenbetrieb zuzurechnen ist und jenen, der dem wettbewerblichen Umfeld zuzuordnen ist. Dieses Positionspapier zum Mindest-Leistungsumfang einer intelligenten Messeinrichtung im Sinne des § 21b Abs. 3a und 3b EnWG widmet sich ausdrücklich nicht der Frage, ob der Netzbetreiber auch in der Rolle des Dritten (Messstellenbetreibers/Messdienstleisters) gemäß § 21b Abs. 1 EnWG auftreten darf. Ein Tätigwerden des Netzbetreibers nach § 21b Abs. 3a und 3b EnWG unterliegt in jedem Falle der Entgeltregulierung.

Nach § 5 Abs. 1 ARegV werden Kostenveränderungen im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt. Die Differenz zwischen den in der Erlösobergrenze anerkannten Kosten zu den Kosten für Messeinrichtungen nach § 21b EnWG sind ebenso wie die sich aus der veränderten Kundenanzahl im Bereich des Messstellenbetriebs ergebenden Kostenänderungen über das Regulierungskonto abzuwickeln. Der Netzbetreiber hat den Nachweis zu führen, dass es sich bei den Mehrkosten nur um die Differenz zu der bereits genehmigten Erlösobergrenze handelt. Hierbei ist darüber hinaus ein Nachweis der Kosteneffizienz erforderlich.

Die Kosten von Zählern mit einem über obige Mindestanforderungen hinausgehenden Funktionsumfang können maximal in Höhe der Kosten eines Zählers nach § 21b Abs. 3a bzw. 3b EnWG berücksichtigt werden. Die Bundesnetzagentur kann sich hierfür Pauschalbeträge vorstellen. Die Kosten der wettbewerblichen Zählerfunktionen sind nicht anerkennungsfähig.

Ein flächendeckender roll-out von Smart Metern, welcher in Summe höhere Kosten als die bisherige Messung erfordert und der nicht durch die Notwendigkeit des § 21b begründet werden kann, ist nicht anerkennungsfähig, solange nicht die Effizienz der Maßnahme für den Netzbetrieb dargelegt wurde (z.B. Überkompensation der Einführungskosten durch Einsparungen bei der Ablesung; allerdings wäre in diesem Fall der Saldo kleiner Null, so dass keine anerkennungsfähigen Mehrkosten verblieben).

Jene Kostenänderungen, die während der Regulierungsperiode in das Regulierungskonto eingebucht werden, werden dort aufsummiert und am Ende der Regulierungsperiode auf die Jahre der folgenden Regulierungsperiode aufgeteilt und Erlösobergrenzen verändernd berücksichtigt. Eine vorzeitige Anpassung von Entgelten ist hiermit nicht verbunden.